

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010

Herausgegeben in Hildesheim am 24. März 2010

Nr. 12

---

Inhalt	Seite
26.01.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Duingen für das Haushaltsjahr 2010	190
17.02.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2010	193
23.02.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2010	195
24.02.2010 - Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg für das Haushaltsjahr 2010	197
15.03.2010 - Verordnung über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild im Landkreis Hildesheim vom 15. März 2010	199
16.03.2010 - Auslegung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld, Hildesheim, Im Bockfelde 84	200
18.03.2010 - Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes HAT 220 „Am Gymnasium Himmelsthür“, Stadt Hildesheim	201
18.03.2010 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes HO 40.2 „Zwischen Beethovenstraße und Mozartstraße“, Stadt Hildesheim	203
22.03.2010 - Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren des Rates in der Wahlperiode vom 01. November 2011 bis 31. Oktober 2016	205

---

#### Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

## HAUSHALTSSATZUNG

der  
**Samtgemeinde Duingen**  
für das Haushaltsjahr  
**2010**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Duingen in der Sitzung am 26.01.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.895.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.615.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.657.200,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.206.000,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	41.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	667.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	975.500,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	615.700,00 €
festgesetzt	
<i>Nachrichtlich: Gesamtbetrag</i>	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.673.700,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.488.800,00 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 626.100 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Hebesätze der Samtgemeindeumlage wird für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

- A) Nach der Einwohnerzahl auf 101,065784638 €  
(Maßgebend ist nach § 17 FAG die Wohnbevölkerung, die die Landesstatistikbehörde ermittelt hat)
- B) Nach der Steuerkraftmeßzahl auf 22,522633198 v. H.  
(Steuerkraftmeßzahl für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2010)

**§ 6**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten bis zu einem Betrag in Höhe von 3.000,00 € im Einzelfall als unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Duingen, den 26.01.2010

( L . S . )

*gez. Schütz*  
Samtgemeindebürgermeister

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 71 Abs. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 und §§ 92 Abs. 2, und 94 Abs.2 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 15.3.2010 - Az.: (910) 14/10 - unter einer Auflage erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.3.2010 bis 6.4.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden

**im Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen**

öffentlich aus.

Duingen, den 18.3.2010

Ort, Datum

**Samtgemeinde Duingen  
Der Samtgemeindebürgermeister**

### Haushaltssatzung der Gemeinde Landwehr für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, Nieders. GVBl. Seite 473, hat der Rat der Gemeinde Landwehr in der Sitzung am 17.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	327.400,00 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	416.200,00 €	<b>Saldo – 88.800,00 €</b>
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	268.100,00 €	
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	307.100,00 €	<b>Saldo – 39.000,00 €</b>
2.1 Einzahlungen für Investitionen	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Investitionen	0,00 €	<b>Saldo 0,00 €</b>
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	7.200,00 €	<b>Saldo -7.200,00 €</b>
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	268.100,00 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	314.300,00 €	<b>Saldo – 46.200,00 €</b>
- Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	0,00 €	

#### § 2

##### Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 3

##### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

##### Liquiditätskredite

Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 268.900,00 € festgesetzt.

#### § 5

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	345 v. H.

Landwehr, den 17. Februar 2010

Bürgermeisterin  
(Hoffmann)



Gemeindedirektor i.V.  
(Hebner)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.3.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.3.2010 bis 6.4.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),  
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 19.3.2010

Ort, Datum

**Gemeinde Landwehr  
Der Gemeindedirektor**

## HAUSHALTSSATZUNG

### der Gemeinde Harsum für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nieders. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds.GVBl.S.366) hat der Rat der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 23.02.2010 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2010 beschlossen:

<b>§ 1</b>		<b>§ 4</b>
Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird		Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2010 zur
<b>im Verwaltungshaushalt</b>		rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden
in der Einnahme auf	13.890.500 Euro	dürfen, wird auf <b>2.000.000 Euro</b> festgesetzt.
in der Ausgabe auf	14.963.700 Euro	
		<b>§ 5</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>		Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010
in der Einnahme auf	1.895.400 Euro	wie folgt festgesetzt:
in der Ausgabe auf	1.895.400 Euro	
festgesetzt.		1. Grundsteuer
<b>§ 2</b>		a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		(Grundsteuer A) <span style="float: right;">345 v. H.</span>
werden nicht aufgenommen.		b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) <span style="float: right;">340 v. H.</span>
	<b>§ 3</b>	2. Gewerbesteuer <span style="float: right;">350 v. H.</span>
Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.		

Harsum, den 23.02.2010

**Gemeinde Harsum**

  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.03.2010 bis 6.04.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Harsum,  
Oststr. 27,  
31177 Harsum**

öffentlich aus.

Harsum, den 23.3.2010  
Ort, Datum

**Gemeinde Harsum  
Der Bürgermeister**



**Haushaltssatzung und Bekanntmachung  
der  
Haushaltssatzung der Gemeinde Winzenburg  
für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006, Nieders. GVBl. Seite 473, hat der Rat der Gemeinde Winzenburg in der Sitzung am 24.02.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	361.200,00 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	420.000,00 €	<b>Saldo – 58.800,00 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	355.300,00 €	
2.2 Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	401.600,00 €	<b>Saldo – 46.300,00 €</b>
2.1 Einzahlungen für Investitionen	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Investitionen	0,00 €	<b>Saldo 0,00 €</b>
2.1 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €	
2.2 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.800,00 €	<b>Saldo -2.800,00 €</b>

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	355.300,00 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	404.400,00 €	<b>Saldo – 49.100,00 €</b>
- Bestandsvortrag / Rücklagenentnahme	0,00 €	

**§ 2**

**Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 4**

**Liquiditätskredite**

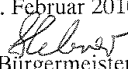
Der **Höchstbetrag** bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 290.000,00 € festgesetzt.

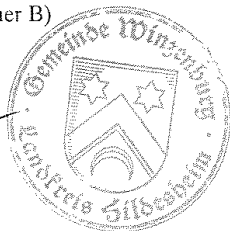
**§ 5**


Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	345 v. H.

Winzenburg, den 24. Februar 2010

  
Bürgermeister  
(Hebnert)



  
Gemeindedirektor I.V.  
(Hebnert)

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 16.3.2010 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.3.2010 bis 6.4.2010 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Samtgemeinde Freden (Leine),  
Am Schillerplatz 4, Zimmer Nr. 17, 31084 Freden (Leine),**

öffentlich aus.

Freden (Leine), 19.3.2010  
Ort, Datum

**Gemeinde Winzenburg  
Der Gemeindedirektor**

## Verordnung

### über die Verkürzung der Schonzeit für Rehwild im Landkreis Hildesheim vom 15. März 2010

Aufgrund der Bestimmungen des § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 26.03.2008 (BGBl. I S. 426), i. V. m. § 26 (3) des Nieders. Jagdgesetzes vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.12.2007 (Nds. GVBl. S. 708), wird verordnet:

#### § 1

Aufgrund der überproportional hohen Fallwildquote bei geringem Rehwild, insbesondere im Frühjahr,

und

der wildbiologisch notwendigen frühzeitigen Verminderung des Jungwildes aus hegerischen Gründen,

wird im Landkreis Hildesheim die Schonzeit für Jährlingsböcke, in der Zeit vom 20.04. bis 30.04. und für Schmalrehe in der Zeit vom 20.04. bis zum 31.08., aufgehoben.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sie verliert ihre Gültigkeit am 31. März 2015.

Hildesheim, den 15. März 2010

Landkreis Hildesheim

gez. Wegner

Der Landrat

K. P. H.  
Schmidt  
(Schmidt)

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes**

### **Förderzentrum im Bockfeld**

Nach § 101 Abs. 1 der NGO hat die Versammlung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim in ihrer Sitzung am 08.12.2009 die Jahresrechnung des Jahres 2007 beschlossen und dem Verbandsgeschäftsführer Entlastung erteilt.

Die vom Verbandsgeschäftsführer festgestellte und vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hildesheim geprüft Jahresrechnung dieses Zeitraumes liegt gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 NGO in der Zeit vom 25.03.2010 bis 07.04.2010 in der Verwaltung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim, Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, 16.03.2010

Zweckverband  
Förderzentrum im Bockfeld  
Der Verbandsgeschäftsführer

K ö n i g



Stadt Hildesheim

## **Bekanntmachung der Stadt Hildesheim**

### **Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplans HT 220 „Am Gymnasium Himmelsthür“**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 die o.g. Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Die Änderung des Bebauungsplans einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 405, Telefon-Nr. 301-838, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplans HT 220 „Am Gymnasium Himmelsthür“ in Kraft.

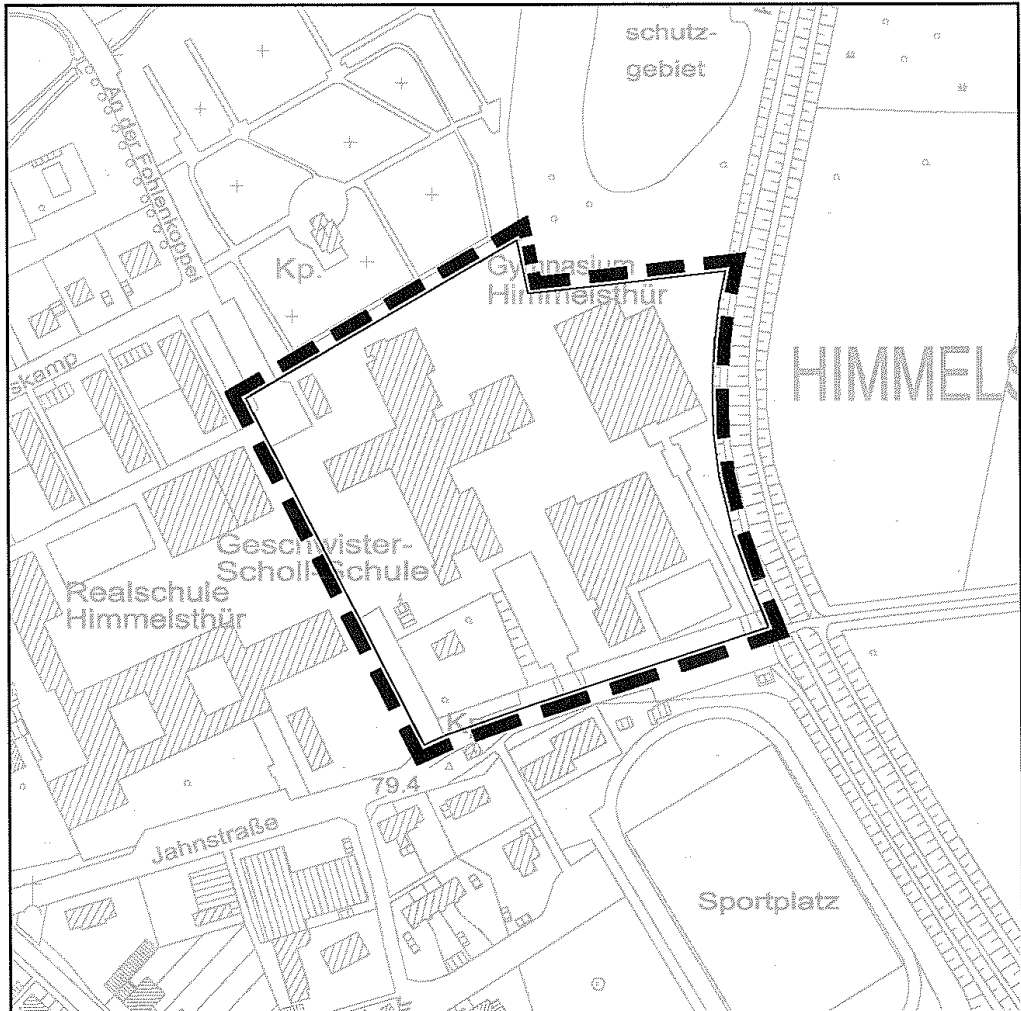
Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Bebauungsplanänderung zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 18. März 2010

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

## 4. Änderung des Bebauungsplans HT 220



Grenze des Geltungsbereichs





Stadt Hildesheim

## **Bekanntmachung der Stadt Hildesheim**

### **Inkrafttreten des Bebauungsplans HO 40.2 „Zwischen Beethovenstraße und Mozartstraße“**

Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 15.03.2010 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Das Aufstellungsverfahren wurde gem. § 13a BauGB ohne Umweltprüfung durchgeführt.

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann während der Dienststunden beim Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung der Stadt Hildesheim, Verwaltungsgebäude Markt 3, 4. Obergeschoss, Zimmer-Nr. C 409 A, Telefon-Nr. 301-133, von jedem eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan HO 40.2 „Zwischen Beethovenstraße und Mozartstraße“ in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans zum Flächennutzungsplan und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

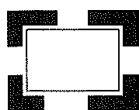
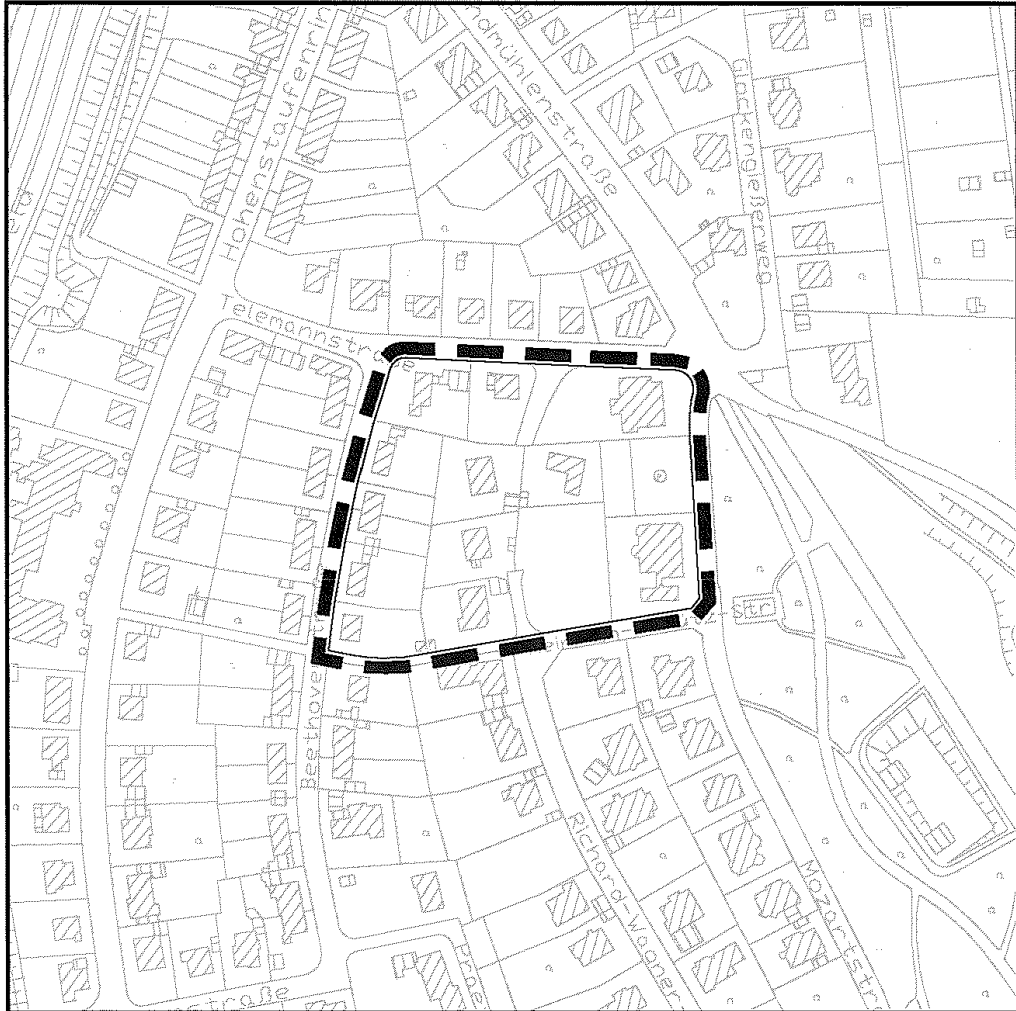
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hildesheim, den 18. März 2010

Stadt Hildesheim  
Der Oberbürgermeister

# Bebauungsplan

# HO 40.2



Grenze des Geltungsbereichs



Stadt Hildesheim

Stadtplanung und Stadtentwicklung

08/00 M 1:2500



**Satzung**

**über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren des Rates in der Wahlperiode vom 01.11.2011 bis 31.10.2016**

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. Seite 634), hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung vom 04. April 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Zahl der nach § 32 Abs. 1 NGO zu wählenden Ratsfrauen oder Ratsherren wird um 2, also von 22 auf 20, verringert.

**§ 2**

Diese Regelung gilt für die Wahlperiode des Rates vom 01.11.2011 bis 31.10.2016.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Algermissen, 22. März 2010

In Vertretung



Schmidt